

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0382/04</b>	<b>Datum</b> 27.04.2004
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 50</b>		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	04.05.2004	nicht öffentlich			
Gesundheits- und Sozialausschuss	19.05.2004	öffentlich			
Kommunal- und Rechtsausschuss	27.05.2004	öffentlich			
Stadtrat	10.06.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### Kurztitel

Umsetzung Hartz IV in der Landeshauptstadt Magdeburg

### Beschlussvorschlag:

Zur örtlichen Umsetzung des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ beschließt der Stadtrat Folgendes:

1. Die Verwaltung prüft die Möglichkeit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf der Grundlage des Modells der Arbeitsgemeinschaft nach § 44b Sozialgesetzbuch II. Dabei sind folgende Aspekte zu betrachten:

- Wie effektiv lässt sich im Rahmen dieses Modells das zentrale Wirkziel – Langzeitarbeitslose möglichst rasch in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren – realisieren?
- Welche Beratungs-, Betreuungs- und materiellen Absicherungslösungen sind dafür erforderlich?
- Welche Leistungen müssen dafür in die Arbeitsgemeinschaft integriert und vernetzt werden?

2. Basierend auf den entsprechenden Ergebnissen werden dem Stadtrat im September 2004 die konzeptionellen Vorstellungen zur Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft vorgelegt.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	x	NEIN	
x						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Frau Rosam	Unterschrift AL Frau Borris
-----------------------	------------------------------	--------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Frau Bröcker
-----------------------------------	--------------	--------------

**Begründung:**

Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ werden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung - Grundsicherung für Arbeitssuchende – (Arbeitslosengeld II) zusammengefasst, die auf der Grundlage des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II, BGBI Teil I, Nr.66 v. 2003) ab 1.1.2005 zu erbringen ist. Strategisch stellt das Gesetzeswerk darauf ab, zum Einen den Lebensunterhalt zu sichern und zum Anderen durch die Gewährung „passgenaue Hilfen“ wirkungsvoller Arbeitslosigkeit zu überwinden. Hierzu soll die bisherige Doppelzuständigkeit von Kommune und Arbeitsagentur aufgehoben, beiderseitige Kompetenzen gebündelt und „Verschiebebahnhöfe“ vermieden werden.

Die neuen Aufgaben sind in geteilter Trägerschaft durch die Landeshauptstadt Magdeburg und durch die Agentur für Arbeit Magdeburg wahrzunehmen.

Dabei ist die Landeshauptstadt Magdeburg für

- Kosten der Unterkunft gemäß § 22,
- einmalige Beihilfen gemäß § 23 Abs. 3,
- Leistungen für Eingliederung in das Erwerbsleben gem. § 16 Abs. 2 S.1, 2 Nr. 1-4

und die Agentur für Arbeit Magdeburg für

- Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes,
- Beiträge zur Sozialversicherung und
- arbeitsmarktliche Eingliederungsleistungen

zuständig.

Nur mit dem Bekenntnis zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben kann der intendierte Grundsatz „Hilfen aus einer Hand“ umgesetzt werden. Die Kernkompetenzen beider Träger, der regionale Arbeitsmarkt und die regionale Wirtschaftsstruktur finden bei der Umsetzung in Form der Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II ausreichend Berücksichtigung. Das Bekenntnis zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben ist zudem Konsequenz aus dem erfolgreichen Bundesmodellprojekt MoZArT, das bereits eine neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen dem Sozial- und Wohnungsamt und der Arbeitsagentur Magdeburg begründet hatte.

Das „Optionsmodell“ nach § 6a SGB II manifestiert hingegen die Trennung der Zuständigkeiten in Abhängigkeit von der Leistungsart (sog. Arbeitslosengeld I – Arbeitsagentur, Arbeitslosengeld II – Kommune). Weiterhin besteht auch immer noch Regelungsbedarf durch den Gesetzgeber. In Ermangelung dessen besteht derzeit keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Anwendung der „Option“ nach § 6a SGB II, was auch zur Folge hat, dass keine in ihrer Aussagefähigkeit vertretbare Kostengegenüberstellung beider Modelle (Arbeitsgemeinschaft und Optionsmodell) erfolgen kann. Abhilfe ist zzt. nicht ersichtlich.

Unabhängig, ob das „Optionsmodell“ oder die Arbeitsgemeinschaft zur Anwendung kommt, werden sich im Saldo aller Be- und Entlastungen Mehrkosten für die Stadt ergeben. Eine genaue Quantifizierung ist erst möglich, sobald gesicherte Daten über die zu erwartenden Bedarfsgemeinschaften der jetzigen Arbeitslosenhilfeempfänger vorliegen und Klarheit über die Zuweisungen besteht, die den Kommunen aus den Einsparungen beim Wohngeld zur Verfügung gestellt werden sollten.

Die organisatorische und inhaltliche Umsetzung des HARTZ- Konzeptes, insbesondere des SGB II bzw. SGB XII, die Quantifizierung der Gesetzesfolgen, die Neustrukturierung des Sozial- und

Wohnungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg, die Gestaltung der Beziehung beider Behörden auf gleicher Augenhöhe, die inhaltlich-rechtliche Gestaltung der Kooperationsvereinbarung, die Ermittlung der Leistungsangebote und weitere Aufgaben sind Bestandteil eines im Februar 2004 durch die Landeshauptstadt Magdeburg initiierten Projektes. Die Komplexität dieser Arbeitsziele, die zu treffenden strategischen Entscheidungen, die fachlichen Inhalte sowie die organisatorisch – strukturellen Änderungen werden gemeinsam mit der Agentur für Arbeit in mehreren Unterarbeitsgruppen mit paritätischer Besetzung geprüft und vorbereitet. Die Vorlage des Umsetzungskonzeptes zur Beschlussfassung durch den Stadtrat erfolgt im September 2004 in Form einer Eilvorlage.